

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

28.03.2018

Nummer 08

INHALT

SEITE

BEKANNTMACHUNG über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	86
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung von Teilflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges „Mittreckweg“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 325;	87
Verkleinerter Lageplan	89

■ BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.01.2018 den geprüften Jahresabschluss 2016 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 30.430.328,18 € und einem Jahresverlust von 39.660,30 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 367.460,48 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 327.800,18 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2016 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft.

...

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 06.06.2017
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Andreas Köpl
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2016 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.07.2018 bis 13.07.2018 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 06.03.2018

gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung von Teilflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges „Mittreckweg“ mit der Be-
standsverzeichnisnummer 325**

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetzes wird bekannt gemacht:

Es ist beabsichtigt, die nachstehend näher beschriebenen Teilflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges „Mittreckweg“ (Bestandsverzeichnisnummer 325), welche in beiliegendem Lageplan i.M. 1:1.000 vom 8.12.2017, unterzeichnet am 9.1.2018, blau gekennzeichnet sind, einzuziehen:

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Mittreckweg
<u>Flur-Nr.:</u>	Teilflächen von Flurnummern 373/3 und 373/2, jeweils Gemarkung Heining
<u>Anfangspunkt:</u>	siehe blaue Kennzeichnung im Lageplan i.M. 1:1.000 vom 08.12.2017, unterzeichnet am 9.1.2018
<u>Endpunkt:</u>	siehe blaue Kennzeichnung im Lageplan i.M. 1:1.000 vom 08.12.2017, unterzeichnet am 9.1.2018
<u>Bisheriger Straßenbaulastträger:</u>	die „Beteiligten“ lt. BayStrWG

Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG sagt zur Einziehung Folgendes aus:

„Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde, eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde, einzuziehen; ist die Straßenbaulast geteilt, so zieht die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde nach Anhörung der Gemeinde ein.“

Mit Schreiben vom 9.1.2018 beantragte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, die Einziehung bestimmter Flächen des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges „Mittreck-

weg“ mit der Bestandsverzeichnisnummer 325. Der Bereich der einzuziehenden Flächen, welche im Eigentum der Stadt Passau stehen (Flurnummern 373/3 und 373/2 der Gemarkung Heining), ist in dem beigefügten Lageplan M 1: 1.000 vom 8.12.2017 (unterzeichnet am 9.1.2018) blau gekennzeichnet.

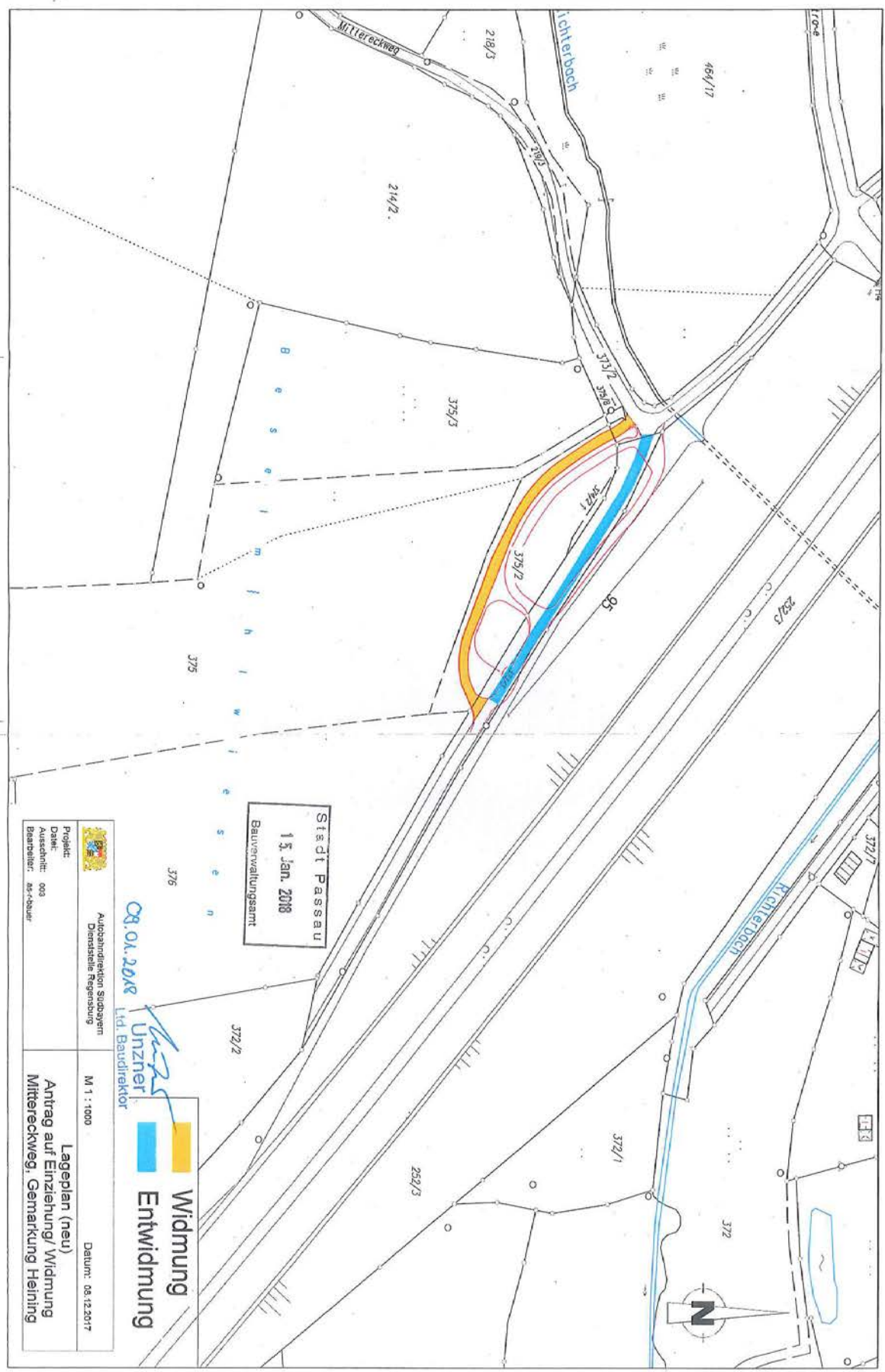
Die geplante Einziehung wird damit begründet, dass die Niederschlagswasserbeseitigung aus einem Teilbereich der Bundesautobahn A 3 zukünftig nach dem Stand der Technik erfolgen soll. Hierzu ist der Bau zweier Regenklärbecken und eines Regenrückhaltebeckens notwendig (z.T. auf der einzuziehenden Wegefläche). Nach entsprechender Behandlung des Niederschlagswassers soll dieses in den Richterbach geleitet werden. Die geplante Ersatztrasse, die vor der Einziehung errichtet sein muss, ist in dem Lageplan M 1: 1.000 vom 08.12.2017 (unterzeichnet am 9.1.2018) orange-farben dargestellt.

Die Einziehung der entsprechenden Flächen erscheint gesetzeskonform, da – wie oben dargestellt – überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls (ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung durch den Bau zweier Regenklärbecken und eines Regenrückhaltebeckens) die Einziehung der gewidmeten Flächen rechtfertigen und auch eine Ersatztrasse als Voraussetzung für die einzuziehenden Flächen gefordert wird. Im Übrigen dient eine Bundesautobahn als überregionale Fernstraße dem überwiegenden Wohl der Allgemeinheit, aber letztendlich auch nur dann, wenn diese Autobahn im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und somit den Vorschriften über eine ordnungsgemäße Niederschlagsbeseitigung entspricht, was im vorliegenden Fall voraussetzt, dass die genannten Becken im dortigen Bereich nach der Einziehung gewidmeter Flächen errichtet werden können.

Die Einziehungsunterlagen können 3 Monate lang nach der Bekanntgabe im Amtsblatt bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch unter www.passau.de zu finden. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Passau veröffentlicht. Das Amtsblatt wiederum kann über die Suchfunktion unter www.passau.de gefunden und eingesehen werden.

Passau, 22.03.2018

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



Lageplan verkleinert !